

Info-Blatt

Haltung von Bio-Wachteln

Die EU-Bio-Verordnung enthält keine spezifischen Vorgaben für die Haltung von Wachteln. Basierend auf den allgemeinen Vorgaben für Geflügel in der EU-Bio-Verordnung (EU) 2018/848 und VO (EU) 2020/464 wurden national spezifische Produktionsvorschriften für Bio-Wachteln (*Coturnix japonica*) in der Richtlinie „Biologische Produktion“ festgelegt. Dies ermöglicht nun eine Zertifizierung der Wachteln.

1. Anforderungen an die Stallungen:

- **Obergrenze je Stallgebäude (=Herde):** max. 500 Tiere je Stallabteil
- **Gesamtnutzungsfläche der Ställe:** max. 1600 m² bei Fleischproduktion
- **Besatzdichte:** max. 15 Tiere/m²
- **Legenester:** max. 150 Tiere /m², mindestens jedoch 0,4m² (bei Eierproduktion)
- **Scharraum:** Mindestens 45% der Bodenfläche muss planbefestigt und eingestreut sein (Stroh, Holzspäne, Sand oder Torf) - keine Spaltenböden oder Gitterroste.
- **Stalldesinfektion:** Ist erforderlich, es dürfen jedoch nur die erlaubten Mittel eingesetzt werden (siehe aktueller Betriebsmittelkatalog).
- **Licht:** Der Stall muss hell sein, die THVO sieht mind. 20 Lux im Bereich der Tiere vor, wobei auf flimmerfreie Beleuchtung zu achten ist
- **Ausflugklappen, Gesamtlänge Außenbegrenzung Stall:** Eine Gesamtlänge von mindestens 40cm/10 m² der für den Tierbesatz benötigten Nettostallfläche muss vorhanden sein.
- **Ausflugklappen, Mindestmaße der Einzelöffnung:** 20 cm breit, 25 cm hoch
- **Mehretagensysteme:** mind. 40 cm je Haltungsebene, nicht mehr als 2 Ebenen einschließlich der Bodenfläche
- Als **Rückzugsmöglichkeit** ist ein Unterschlupf einzurichten. Bei zweietagigen Systemen kann die untere Ebene als Unterschlupf angerechnet werden, wenn die obere Etage einen planen, undurchlässigen Boden aufweist.

2. Auslauf:

- **Jede Herde** braucht einen eigenen, abgegrenzten Auslaufbereich, sodass sich die Herden nicht mischen können.
- **Auslaufhäufigkeit:** ab der vollständigen Befiederung, spätestens ab dem 35. Lebenstag. Es wird darauf hingewiesen, dass sich bei gewünschter Schlachtung mit dem 42. Lebenstag ein verpflichtender Freigeländezugang ab dem 28. Tag ergibt. (mind. ein Drittel der Lebensdauer Zugang zu Freigelände). Der Zugang pro Tag beträgt mind. 8 Stunden.
- **Außenfläche:** max. 15 Tiere/m², überwiegend Pflanzenbewuchs
- **Staubbadfläche:** 0,4m²/100 Tiere

3. Tierzugang:

- Grundsätzlich Zukauf von Biotieren, bei Nicht-Verfügbarkeit können konventionelle Jungwachteln weniger als drei Tage alt zugekauft werden.
- Ansuchen für konventionellen Tierzugang notwendig
- Umstellungszeit für Wachteln zur Eierproduktion: 6 Wochen/ zur Fleischproduktion 7 Wochen

4. Das Mindestalter bei der Schlachtung beträgt:

- 42 Tage

5. Fütterung:

- Wenn Bio-Futter nicht zu 100 % verfügbar ist, dürfen konventionelle Eiweiß-Komponenten im Ausmaß von maximal 5 % der Gesamtjahresration an Junggeflügel unter 18 Wochen verfüttert werden. Diese Futtermittel müssen ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet werden (keine Extraktionsschrote!). Konventionelle Kräuter und Gewürze dürfen zusätzlich im Ausmaß von 1 % der Gesamtjahresration verfüttert werden.
- Zugekauftes Umstellungs-Futter darf in der Jahresration zu maximal 25 % verfüttert werden. Wenn es vom eigenen Betrieb stammt, kann dieser Anteil 100 % betragen.
- Ständiger Zugang zu Wasser

*In jedem Wachtelgehege müssen **Futter- und Tränkevorrichtungen, Unterschlupf, Staubbademöglichkeit** und für Legehennen die Möglichkeit zu einer ungestörten Eiablage gegeben sein.*

6. Tiergesundheit:

- Der vorbeugende Einsatz von allopathischen und chem.-synth. Medikamenten ist verboten. Medikamente dürfen nur nach Verschreibung durch den Tierarzt eingesetzt werden. Die behandelten Partien müssen über die Aufzeichnungen identifizierbar sein.
- Die gesetzliche Wartefrist muss bei biologischer Vermarktung verdoppelt werden, bei Medikamenten ohne Wartefrist gelten mind. 48 Stunden Wartefrist.
- Maximal 1 Behandlung/Jahr bzw. max. 3 Behandlungen/Jahr bei Tieren mit einem produktiven Lebenszyklus von mehr als 1 Jahr, Impfungen und Parasitenbehandlung ausgenommen. D. h. bei mehr als 1 / 3 Behandlungen/Jahr verlieren die Tiere den Bio-Status und müssen erneut die Umstellungszeit von 6/7 Wochen durchlaufen. Dies muss von der Kontrollstelle genehmigt werden.
- Es sind umfassende Aufzeichnungen zu führen: Details dazu entnehmen Sie bitte dem Aufzeichnungsheft der Kontrollstelle.
- **Picksteine oder ähnliche Materialien**, die dazu geeignet sind, den Schnabel abzuwetzen, müssen den Tieren angeboten werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Fachabteilung Landwirtschaft: für NÖ, OÖ, W: 02262/67 22 12

für B, St, K, S: 03182/40 101-0

für T, V: 059292/3100

Unterlagen zu den **zusätzlichen Richtlinien** der Bio-Verbände erhalten Sie direkt bei den Verbänden.